

Anpassung des kantonalen Richtplanes

Ver- und Entsorgung: Abbau Steine und Erden

Kapitel VE 3.1 bis 3.4

Beschluss

Februar 2011

1. Einleitung

1.1 Auftrag und Ausgangslage

Gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sorgen Bund, Kantone und Gemeinden dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen dabei ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und achten auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft. Mit Massnahmen der Raumplanung sollen die Interessen des Umweltschutzes gewahrt werden.

Die Grundlagen und Konzepte des Kantons Solothurn sind im Bereich Steine und Erden nicht mehr auf dem neusten Stand. Inhalte, Angebot und Nachfrage, Schwerpunkte und Verfahren haben sich verändert. Das Kieskonzept 1990 und das Steinbruchkonzept 1994 wurden deshalb überarbeitet und gemäss den heutigen Gegebenheiten und den zukünftigen Erwartungen aktualisiert.

1.2 Projektziel

Übergeordnetes Projektziel ist das Identifizieren und Festlegen von geeigneten Abbaustandorten zur Sicherstellung einer genügenden Versorgung des Kantons und des zugehörigen Wirtschaftsraumes für einen Zeitraum von 45 Jahren; dies in Abwägung mit den Schutz- und Nutzungsinteressen, den bestehenden Planungen der Nachbarkantone und der kantonalen Deponieplanung (vor allem für die Entsorgung von unverschmutztem Aushub). Dieser Planungshorizont erlaubt das rechtzeitige Erkennen zukünftiger Versorgungsengpässe und wo nötig flankierende Massnahmen festzulegen, soweit diese für eine angemessene Versorgung erforderlich sind. Als Grundlage für eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplanes im Bereich Abbau Steine und Erden (Kapitel VE-3), im Sinne von §59 kant. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), ist ein genehmigungsfähiges Abbaukonzept „Steine und Erden“ zu erstellen.

1.3 Projektorganisation

Im Auftrag des Regierungsrates und koordiniert durch die KABUW¹ erfolgte die Projektbearbeitung durch ein externes Planungsbüro im Rahmen einer breit abgestützten Aufbauorganisation unter der Leitung des Amtes für Umwelt mit Unterstützung eines externen Projektmanagements (siehe Abbaukonzept Anhang A2). Eine aktive Einbindung der betroffenen Interessengruppen in den Planungsprozess war durch die Bildung einer Begleitgruppe gewährleistet. Im Rahmen von Workshops wurden die Ergebnisse der verschiedenen Projektphasen im Sinne eines partizipativen Prozesses mit den Interessenvertretern in der Begleitgruppe diskutiert und phasenweise konsolidiert.

1.4 Projektbearbeitung

Strategiepapier

Vor Inangriffnahme der Projektbearbeitung wurden auf der Basis der vorhandenen gesetzlichen und fachlichen Grundlagen (siehe Abbaukonzept Anhang A1) sowie einer Umfrage bei den betroffenen Interessengruppen die Projektziele für die Überarbeitung des Abbaukonzeptes Steine und Erden sowie Aufbau- und Ablauforganisation in einem Strategiepapier (04/2007) festgelegt.

Grundlagenbericht

In einem nächsten Schritt wurde ein Grundlagenbericht (12/2009) mit detaillierten Angaben zu den Rohstoffvorkommen im Kanton Solothurn, zur bisherigen und zukünftigen Rohstoffversorgung sowie zur Ver- und Entsorgungsstruktur erarbeitet. Die Suche nach geeigneten zukünftigen Abbaustandorten wurde mittels einer Vorevaluation und einer systematischen Bewertung der in Betracht gezogenen Erweiterungs- und Ersatzstandorte durchgeführt. Die Vor-

¹ Konferenz der Ämter aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft

evaluation von Abbaustandorten (Kies, Kalkstein und Ton) erfolgte gemäss klar definierten Planungsschritten (siehe Grundlagenbericht oder Abbaukonzept Tab. 1).

Abbaukonzept

Das Abbaukonzept (12/2009) schlägt gestützt auf die Erkenntnisse des Grundlagenberichts und anhand der Detailevaluation vor, mit welchen Standorten und Massnahmen der künftige Bedarf an Steinen und Erden gedeckt werden kann. Dazu wurden die heutige Ver- und Entsorgungssituation (Kies, Kalkfels, Ton, Baustoffrecycling und Aushub) analysiert (siehe Abbaukonzept Kapitel 2.2) sowie Vorgaben für den zukünftigen Bedarf entwickelt (siehe Abbaukonzept Kapitel 2.3). Wichtige Vorgaben und Definitionen für die Erarbeitung des Abbaukonzepts, u.a. die Planungsgrundsätze, werden eingeführt. Zusätzlich wurden organisatorische und planerische Massnahmen zuhanden der Behörden und der betroffenen Unternehmungen formuliert.

Die Detailevaluation der im Richtplan zu erfassenden Abbaustandorte sowie deren Richtplankategorie erfolgte unter Anwendung der Planungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der in den Objektblättern gemachten Bewertung (Interessenabwägung auf Richtplanstufe). Die entsprechenden Überlegungen sind für jeden Abbaustandort im Kapitel 3.2 des Abbaukonzepts zusammengefasst.

Im Sinne einer Bilanzierung wurden im Kapitel 4 des Abbaukonzepts die Einhaltung der Planungsvorgaben (quantitative Reservensicherung und Einhaltung der Planungsgrundsätze und der Anträge aus dem Grundlagenbericht) überprüft sowie die Auswirkungen des überarbeiteten Abbaukonzepts auf die Nachbarregionen und –kantone analysiert.

1.5 Ziel der Richtplananpassung

Ziel der Richtplanung ist, gestützt auf die aktualisierte kantonale Abbauplanung für Steine und Erden, die Kapitel VE 3.1 bis 3.4 über den Abbau von Steine und Erden nachzuführen und die Beschlüsse behördenverbindlich zu verankern.

2. Abbaukonzept Steine und Erden 2009

2.1 Strategie gemäss Konzept

Die Strategie, wie der Kanton Solothurn in Zukunft mit Rohstoffen versorgt und das unverschmutzte Aushubmaterial entsorgt werden kann, wurde vom Planungsteam und der Begleitgruppe eingehend diskutiert. Die Analyse der heutigen Situation hat gezeigt (siehe Abbaukonzept Kapitel 2.2), dass der Kanton Solothurn in weiten Teilen abhängig ist von der Versorgungsstruktur und dem Angebot und der Nachfrage der Nachbarregionen (Nachbarkantone, Deutschland und Frankreich). Die Versorgungsstruktur des Kantons Solothurn wird zudem geprägt aus den heute erschlossenen Rohstoffvorkommen, den bevorzugten Versorgungs- und Entsorgungsströmen, den Unternehmensstrukturen der rohstoffverarbeitenden Industrie sowie der Lage der Verarbeitungs- und Recyclingstandorte. Die bestehende Versorgungsstruktur hat sich auf vielen Ebenen bewährt, bringt aber auch Konflikte mit sich, wie zum Beispiel der hohe Anteil an Kiesabbaustellen im Wald.

In der Diskussion der möglichen Strategien wurde klar, dass der Kanton Solothurn die Versorgungsstruktur nicht von heute auf morgen ändern kann. Die Gesamtinteressenabwägung zeigt, dass eine Verlagerung der heute im Wald liegenden Abbaustellen bzw. das Bereitstellen von genügend Abbaureserven ausserhalb des Waldes (z.B. mit den langfristige Reserven zwischen Oensingen und Neuendorf) neue Konflikte mit der Siedlungs- und Verkehrsplanung, der Landwirtschaft, der Trinkwasserversorgung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz generiert. Die Summe dieser neuen Konflikte ist höher zu gewichten, als die der wenigen bestehenden Konflikte. Zudem können die neuen Konflikte nicht kurzfristig für die nächste Richtplanperiode und nicht ohne Einbezug der Nachbarregionen und der möglichen neuen Standortgemeinden gelöst werden.

Mittelfristig wird sich die Versorgungsstruktur auf „natürliche“ Weise zugunsten des Waldes verändern, dann nämlich, wenn vor allem die geringmächtigen Alluvialkiesvorkommen im

Aaregäu erschöpft sind. Die Gesamtinteressenabwägung zeigt auch, dass sich die Auswirkungen auf die Umwelt und die Wohnbevölkerung mit dem Beibehalten der heutigen Versorgungsstruktur nicht negativ entwickeln werden. Im Gegenteil: Mittels der Festlegungen aus dem Abbaukonzept (Kapitel 3) sollen die Auswirkungen sogar weiter minimiert, der haushälterische Umgang mit den natürlichen Ressourcen gefördert, die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen intensiviert und mittelfristig die Waldproblematik entschärft werden.

Die Versorgungsstruktur für den Rohstoff Kalkstein erfährt keine grossen Veränderungen. Die Abbaustandorte, welche ohne erhebliche Konflikte erweitert werden können, werden beibehalten. Neue Ersatzstandorte sind aufgrund der genügenden Reserven in den bestehenden Standorten und den Erweiterungsstandorten z.Z. nicht geplant. Da die Eröffnung von neuen Steinbrüchen generell schwierig ist, ist jedoch innerhalb der nächsten Richtplanperiode die Strategie bzgl. der Versorgung mit Kalkstein eingehend zu diskutieren.

2.2 Ergebnisse der Mitwirkung

Mitwirkungsbericht

Am 4. respektive 5. März 2009 fanden in Olten und Solothurn Informationsveranstaltungen zum Thema „Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden“ statt. Vorgestellt wurden die Entwürfe des Grundlagenberichts, der Objektblätter sowie des Abbaukonzepts Steine und Erden. Eingeladen wurden alle betroffenen Standortgemeinden (Einwohnergemeinden), die betroffenen Bürgergemeinden (Grundeigentümer) sowie die Unternehmungen. Diese hatten danach einen Monat Zeit ihre Stellungnahmen mittels eines Fragebogens beim Amt für Umwelt einzureichen. Zusätzlich wurden das Projektteam, die Nachbarkantone und das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abt. Wald mit den Unterlagen bedient. Die Stellungnahmen wurden alle ausgewertet („Auswertung Stellungnahmen März / April 2009“). Die Eingaben wurden geprüft und wo möglich in die Revision des Abbaukonzepts eingearbeitet. Im Speziellen wurden noch folgende Themen vertieft geprüft:

Thematik Abbau von Kies im Aaregäu

In der Stellungnahme des BAFU wurde vor allem der weitere Abbau der geringmächtigen Alluvialkiese im Aaregäu kritisiert. Diese Standorte erfüllen gemäss BAFU nicht die Mindestanforderungen bei der Bodennutzungseffizienz. Es wünschte, dass falls an den Abbaustandorten im Aaregäu festgehalten werden sollte, die Strategie im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Richtplananpassung nochmals ausführlich zu begründen sei. Zudem sollte aufgezeigt werden, ob und auf welche Weise der Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald- und Landwirtschaftsfläche bereits früher erfolgen kann.

Die kantonale Strategie wurde im Argumentarium „Kiesabbau im Aaregäu“ nochmals ausführlich begründet. Zudem wurden inhaltliche und formelle Anpassungen im Abbaukonzept Steine und Erden vorgenommen.

Steinbruch Weberhüsli in Oberdorf

Der Kanton hat im Auftrag des Kantonsrates (Novembersession 2009) nochmals geprüft, ob eine künftige Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli in Oberdorf möglich ist. Dabei hat er insbesondere die betriebswirtschaftlichen Interessen des Grubenbetreibers und der Grundeigentümerin sowie das öffentliche Interesse an der Gewinnung von Kalkstein und Mergel aus dem Steinbruch Weberhüsli mit dem öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes abgewogen. Es sind keine neuen, nicht bereits bekannten Fakten aufgetaucht. Die Gesamtinteressenabwägung entspricht somit derjenigen, welche bereits in der Beantwortung des über-

parteilichen dringlichen Kantonsratsauftrages (RRB Nr. 2009/1606 vom 8. September 2009) vorgenommen wurde.

3. Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplanes

3.1 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 58 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999) wurde die Anpassung des Richtplanes bezüglich Abbau Steine und Erden (Kapitel VE 3.1 bis 3.4) vom 22. Februar bis 23. März 2010 während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden sowie im Amt für Raumplanung und im Amt für Umwelt in Solothurn öffentlich aufgelegt. Ebenfalls wurde die Anpassung im Internet auf der Homepage des Amtes für Umwelt und des Amtes für Raumplanung veröffentlicht. Gleichzeitig fand die Anhörung des Bundes und der Nachbarkantone statt.

Während der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung vom 22. Februar bis 23. März 2010 gingen insgesamt 232 Einwendungen ein, davon 8 von Solothurner Gemeinden.

Die Stellungnahme des Bundesamts für Raumentwicklung zur Richtplananpassung im Bereich Abbau Steine und Erden fiel insgesamt sehr positiv aus. Insbesondere wurde die gesamträumliche Betrachtungsweise, die sich über den Kanton Solothurn hinaus erstreckt sowie der frühzeitige Einbezug der betroffenen Kreise besonders begrüsst. Einer der zentralen Planungsgrundsätze der Versorgungsstrategie des Kantons Solothurn – das Beibehalten der Kiesabbaustandorte im Aaregäu - wurde gutgeheissen. Im Aaregäu mit seinen etlichen Abbaustandorten im Waldgebiet, welche eine Bodennutzungseffizienz (BNE) unter 15 m aufweisen, kann auf Grund der umfassenden und nachvollziehbaren Gesamtinteressenabwägung, von den 15 m BNE abgewichen werden. Die Anträge des Bundes insbesondere zum Kiesabbau im Wald, zu den Standorten in den BLN-Gebieten sowie zur Landwirtschaft sind konstruktiv und werden sinngemäss im Richtplan aufgenommen.

Von Gemeinden und Privaten wurden zu folgenden Standorten Einwendungen eingereicht: Flumenthal Attisholzswald, Erlinsbach Birch Nord, Erlinsbach Gugen, Lommiswil Chlizeg, Egerkingen Vorberg, Nuglar-St.Pantaleon Lusenbergr Nord, Oberdorf Steingruben und Oberdorf Weberhüsli. Zudem wurden noch Anträge zum Thema Kiesabbau im Grundwasser und zu nicht richtplanrelevanten Standorten gemacht.

3.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Alle Einwendungen und Kommentare wurden im Auswertungsbericht vom 16. Juni 2010 des Bau- und Justizdepartements detailliert behandelt und allen Einwendern Mitte Juni 2010 eröffnet. Dieser kann wie folgt zusammengefasst werden:

Viele der Anträge wurden – zumindest teilweise - gutgeheissen. Einzelne Anträge zu einer Erweiterung des Steinbruchs Oberdorf (Weberhüsli), Egerkingen (Vorberg), Erlinsbach (Gugen), der Kiesgruben Lommiswil (Chlizeg) und Erlinsbach (Birch Nord) sowie zum Kiesabbau im Grundwasser konnten jedoch nicht oder nur teilweise gutgeheissen werden.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Richtplanaufgabe können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Perimeter des Standorts Attisholzswald in Flumenthal (Nr. 1.015) wird gemäss dem Perimeter der Deponieplanung für die geplante Inertstoffdeponie Attisholzswald / Flumenthal angepasst.
- Das Erweiterungsgebiet für den Steinbruch Gugen in Erlinsbach (Nr. 2.017) wird um die Hälfte verkleinert.
- Das Erweiterungsgebiet Birch Nord für die Kiesgrube Birch in Erlinsbach (Nr. 1.017) wird neu in der Abstimmungskategorie Festsetzung in den Richtplan aufgenommen (vorher Zwischenergebnis).

- Das Erweiterungsgebiets Lusenberg Nord für den Steinbruch Lusenberg in Nuglar-St.Pantaleon (Nr. 2.020) wird nicht im Richtplan aufgenommen (vorher Zwischenergebnis).

Zudem wurden redaktionelle Änderungen im Richtplantext und in den Beschlüssen vorgenommen.

3.3 Beschwerden

Gemäss § 64 Planungs- und Baugesetz (PBG) können die Solothurner Einwohnergemeinden gegen einen ablehnenden Entscheid des Bau- und Justizdepartements zu ihrer Einwendung innerhalb 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Es sind vier Beschwerden von betroffenen Einwohnergemeinden gegen den Auswertungsbericht innerhalb der Beschwerdefrist beim Regierungsrat eingegangen. Mit allen Einwohnergemeinden wurde je eine Beschwerdeverhandlung durchgeführt. Die Verhandlungen ergaben Folgendes:

Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen beantragt, der Standort 2.021 "Vorberg" sei mit der Option einer neuen Erschliessung westlich der Bauzone zu ergänzen.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen würde Hand bieten für strenge Auflagen, sei dies durch den Verzicht auf eine Asphaltierung der neuen Zufahrt, deren Erstellung als Naturstrasse, einer möglichst schonenden Integration in die Natur, die Aufrechterhaltung der Beschränkungen der erlaubten Zu- und Wegfahrten oder einen Verzicht darauf, die neue Zufahrt als Erschliessung der anschliessenden Flächen zu betrachten (keine zusätzlichen Einzonungen).

Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die Beschwerde abzulehnen.

Es besteht ein kantonales öffentliches Interesse an einem Restabbau des Steinbruchs in die Tiefe und *kein* längerfristiges kantonales Interesse an einer Ausweitung des Abbauperimeters des Steinbruchs Vorberg in die Fläche. Als Ersatz des Steinbruchs Vorberg sind bereits die Steinbrüche Gänsbrennen/Klus und Herbetswil/Hammer im Richtplan vorgesehen. Ein eingeschränkter Weiterabbau des Steinbruchs Vorberg in die Tiefe wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Es gibt keine überwiegenden öffentlichen Interessen von der bestehenden Erschliessung abzuweichen. Eine neue Zufahrt von Westen her würde zu erheblichen Konflikten mit dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Siedlungstrenngürtel nach Richtplan 2000 führen. Weitere Abklärungen haben ergeben, dass eine Erschliessung von Westen mit bautechnischen Problemen, grossen Terrainveränderungen und damit grossen Eingriffen in eine auch der Naherholung dienende Landschaftskammer verbunden wäre. Die Steigung der neuen Strasse, wie sie die Gemeinde Egerkingen vorschlägt, liegt streckenweise über den Empfehlungen der massgebenden VSS-Norm. Anstelle einer Neuerschliessung für den Restabbau hat die Gemeinde die Konflikte mit der bestehenden Erschliessung in einem Nutzungsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufzuzeigen und zu lösen.

Die Lärmschutzverordnung (LSV) schreibt in Art. 9 vor, dass der Betrieb neuer oder eine wesentliche Änderung bestehender ortsfester Anlagen nicht dazu führen darf, dass

- durch die Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden oder
- durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden.

Aus Sicht des Lärmschutzes ist mit keiner Mehrbeanspruchung der bestehenden Zufahrtsstrasse zum Steinbruch Vorberg zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Stärker wahrnehmbare Lärmimmissionen sind unwahrscheinlich.

Aus Sicht Luftreinhaltung sind keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, welche die vorgesehene (bisherige) Erschliessung ausschliessen würden, schon gar nicht bei gleichbleibender Belastung (DTV). Sollte der DTV durch den Steinbruch gegenüber dem jetzigen Zustand zunehmen, sind – abhängig von der Zunahme der strassennahen Immissionsbelastung – weiterführende (also nicht vorsorgliche) Massnahmen zu treffen.

Grundsätzlich ist der Steinbruch Vorberg, unter Berücksichtigung der bestehenden Auflagen zur Minimierung der negativen Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf die Wohngebiete, für den Restabbau des Steinbruchs bis zu seiner definitiven Schliessung über die bestehende Zufahrt hinreichend erschlossen. Das Ortsbild von Egerkingen ist nach dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) nicht von nationaler, wie die Beschwerdeführerin behauptet, sondern lediglich von regionaler Bedeutung.

Die Gemeinde kann im Nutzungsplanverfahren die bestehenden Erschliessungsauflagen überprüfen und allenfalls anpassen. Falls die Erschliessung über die bestehende Zufahrt künftig nicht mehr möglich sein sollte, bestünde die Möglichkeit, den Steinbruch vorzeitig zu schliessen, was aber nicht im kantonalen Interesse liegen würde.

Gemeinde Erlinsbach SO

Die Gemeinde Erlinsbach SO beantragt, auf die Anpassung des Richtplans 2000: Abbau Steine und Erden, Kapitel Kies, Beschluss VE-3.2.1, Nr. 1.017, Erlinsbach Birch Nord (Planquadrat K4) sei zu verzichten und den Standort Nr. 1.017 definitiv zu streichen.

Eventualiter sei das Kiesabbaugebiet Birch Nord (Nr. 1.017, Planquadrat K4) in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis zu belassen.

Die Beschwerdeführerin begründet ihre ablehnende Haltung im wesentlichen mit der Beeinträchtigung der Wohnqualität des unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebietes und einer befürchteten Verkehrszunahme.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt nach einer nochmaligen Gesamtinteressenabwägung, die Beschwerde gutzuheissen und den Standort Nr. 1.017 aus dem Richtplan zu streichen.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt nach einer nochmaligen Gesamtinteressenabwägung, die Beschwerde im Sinne des Eventualantrages der Gemeinde Erlinsbach SO gutzuheissen und den Standort Nr. 1.017 im Richtplan als Zwischenergebnis zu belassen.

Einwohnergemeinde Härkingen

Die Einwohnergemeinde Härkingen beantragt, dass die Möglichkeit des Nassabbaus (Kiesabbau im Grundwasser) offen gehalten werden soll. Sie beantragt zudem, dass vor der Bewilligung eines Nassabbaus eine detaillierte Interessenabwägung vorgenommen werden muss.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Nach Art. 44, Abs. 2 lit. b Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) gilt ein Nassabbauverbot in Grundwasservorkommen, welche sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignen (Gewässerschutzbereich Au). Die Beurteilung, ob im obgenannten Sinne geeignet oder nicht, hält sich nach der Rechtspraxis der Kantone und des Bundes an rein hydrogeologische Kriterien und die sich daraus ergebende grundsätzliche Nutzbarkeit des Grundwassers (abstrakt) und nicht an bereits bestehende Nutzungen (konkret). Der Abstrombereich einer Grundwasserfassung ist demnach im gleichen Sinne nutzbar wie der Oberstrombereich (Gewässerschutzbereich Au), sofern die hydrogeologischen Kriterien erfüllt sind. Es ist nicht möglich, mit dem Bau und Betrieb einer Fassung Präjudizien für den Abstrombereich zu generieren und auf diese Weise einen Nassabbau zu erwirken. Es ist Aufgabe der Gewässerschutzbehörden, dafür zu sorgen, dass die Trink- und Brauchwasserreserven nachhaltig - d.h. langfristig für zu-

künftige Generationen - bewirtschaftet und gesichert werden. Das Grundwasser ist nach der Beurteilung durch die kantonale Gewässerschutzbehörde im besagten Gebiet nutzbar. Die Diskussionen zur Nutzbarkeit, zur Zuteilung der Gewässerschutzbereiche und zum Kiesabbau im Grundwasser wurden bereits Mitte der 90er Jahre abschliessend geführt. Die Haltung des Kantons Solothurn wurde sowohl damals vom Bundesgericht als auch aktuell von den Fachstellen des Bundes bestätigt (Grundlagenbericht Kap. 5.1, S.36 sowie Abbaukonzept Kap. 2.2, S. 13).

Einwohnergemeinde Oberdorf

Die Einwohnergemeinde Oberdorf beantragt, den Steinbruch Weberhüsli in den kantonalen Richtplan „Abbau Steine und Erden“ aufzunehmen. Es soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den beteiligten kantonalen Behörden sowie der Einwohner- und der Bürgergemeinde Oberdorf gebildet werden, die die Rahmenbedingungen für einen Gestaltungsplan definiert.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die Beschwerde abzulehnen.

Am 12. Juni 2007 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 971 den Gestaltungsplan Steinbruch "Giacometto" genehmigt. Nach dem Abbau der 3. Etappe war und ist kein weiterer Abbau des Steinbruchs mehr vorgesehen. Der Bürgergemeinde Oberdorf wurde am 28. Februar 2008 vom Amt für Raumplanung lediglich zugesichert, ihr Begehren, in einem neuen Verfahren eine Erweiterung des Steinbruchs in die Planung aufzunehmen, im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Abbaukonzeptes Steine und Erden zu prüfen. Dies ist erfolgt. Das Resultat der Überprüfung bestätigt den RRB vom 12. Juni 2007.

Der Erweiterungssperimeter des Steinbruchs Oberdorf liegt vollumfänglich im Wald und innerhalb des BLN- Gebietes Nr. 1010. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe, so auch bei der Bewilligung zur Vornahme von Rodungen nach Art. 2, lit. b NHG, nur dann ein Abweichen von der ungeschmälerter Erhaltung im Sinne der Bundesinventare in Erwägung gezogen werden, wenn ihr "bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen".

Der Gemeinderat Oberdorf weist in der Beschwerde selber darauf hin, dass die bei einer Steinbrucherweiterung gewonnenen Blocksteine lediglich für den "regionalen Bedarf" verwendet würden. Damit steht einer ungeschmälerter Erhaltung des BLN-Gebietes 1010 kein gleich- oder überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber. Die Richtplanrevision berücksichtigt bereits heute die im öffentlichen Interesse stehende regionale Versorgung mit Kalksteinen mit genügender Qualität und weist aus, dass der Bedarf an ebendiesem Material mit einer Ausdehnung des Abbaus an anderen bestehenden Standorten mit weniger Konflikten für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann. Eine Steinbrucherweiterung kann deshalb nicht bewilligt werden. Ein weiterer Abbau in die Tiefe ist ebenfalls nicht mehr möglich. Die von der Beschwerdeführerin geforderte "Güterabwägung" ist durch das dafür zuständige Departement transparent und nachvollziehbar erfolgt.

Ein vom Amt für Umwelt in Auftrag gegebenes Fachgutachten von Hintermann & Weber AG, Reinach zu einer möglichen Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vom August 2010 bestätigt die Haltung des Departements.

Es ist rechtlich und sachlich nicht möglich, die von der Beschwerdeführerin selbst festgestellten Konflikte, insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzes, im Rahmen eines nachgelagerten Nutzungsplanverfahrens mittels Auflagen "zu entschärfen". Die von der Beschwerdeführerin genannten Ziele "optimale Einfügung des Steinbruchs in den Landschaftsraum" und "Vermeiden dominierender Abbauwände gegen Süden" können auch in einem Nutzungsplanverfahren nicht erreicht werden.

Es erübrigt sich somit auch, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den beteiligten kantonalen Behörden sowie der Einwohner- und Bürgergemeinde Oberdorf zu bilden, welche die Rahmen-

bedingungen für einen Gestaltungsplan definiert, da aus obigen Gründen kein Richtplaneintrag für eine Steinbrucherweiterung erfolgen kann.

3.4 Beschluss Richtplananpassung und Entscheid über Beschwerden durch Regierung

Gestützt auf § 65, Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen beschliesst der Regierungsrat die Richtplananpassung und entscheidet gleichzeitig über die Beschwerden.

Der Richtplan 2000 wird angepasst. Die Kapitel VE-3.1 bis 3.4 Ver- und Entsorgung werden erneuert. Es wird auf den nachfolgenden Richtplandtext verwiesen.

Die Veränderungen gegenüber dem Auflageexemplar (Februar 2010) sind wie folgt gekennzeichnet:

- Ergänzungen / Änderungen sind unterstrichen
- Texte und Einträge die wegfallen sind ~~durchgestrichen~~.
- Veränderungen in den Detailkarten sind mit entsprechenden Legendenkästchen gekennzeichnet.

3. Richtplananpassung

VE-3 Abbau Steine und Erden

3.1 Mineralische Rohstoffe – Allgemeine Aspekte

Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt über genügend Reserven an Kies, Kalk- und Tonstein. Technische und ökonomische Faktoren, aber auch ökologische, landschaftliche und raumplanerische Anliegen begrenzen jedoch einen unbeschränkten Abbau dieser Reserven.

Genügend Vorkommen an
Gesteinen

Zurzeit sind im Kanton rund 50 Abbaustellen in Betrieb. In diesen werden ausschliesslich Kies, Kalk- und Tonstein sowie in den Kleinabbaustellen „Juragrien“ (kalkig-mergeliger Gehängeschutt) abgebaut. Im Bereich Kalk- und Tonstein ist die Eigenversorgung sowohl regional als auch gesamtkantonal sichergestellt. Im Bereich Kies hingegen ist der Kanton Solothurn auf Lieferungen aus den umliegenden Kantonen (Wirtschaftsraum) und dem Ausland angewiesen. Eine den regionalen Eigenbedarf übersteigende Produktion liefert einzig der untere Kantonsteil (Region R2). Diese Produktion wird mehrheitlich in der regional ansässigen kiesverarbeitenden Industrie veredelt.

Der obere Kantonsteil (Region R1) ist und bleibt von Kieslieferungen aus dem angrenzenden Wirtschaftsraum (Kanton Bern, Region Oberaargau) angewiesen. Es wurden jedoch langfristige Erweiterungsgebiete für diese Region bezeichnet.

Im nördlichen Kantonsteil (Region R3) sind keine abbauwürdigen Kiesvorkommen vorhanden. Der Bedarf wird ausschliesslich durch Importe aus dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsraum sowie Deutschland und Frankreich gedeckt.

Der kostbare Rohstoff «Kies» wird durch die Verwendung von Sekundärbaustoffen (z.B. Recyclingmaterial) geschont. Der Anteil an Recyclingmaterial ist in den vergangenen Jahren gestiegen und macht nun rund 20 % des gesamten jährlichen Kiesverbrauchs bzw. 25 % des jährlichen Abbaus an Primärkies aus. Durch eine verstärkte und gezielte Ausschöpfung der Recyclingmöglichkeiten lassen sich die vorhandenen Abbaureserven strecken und zeitlich länger nutzen.

Schonung der natürlichen
Ressourcen

Die Abbaustellen im Kanton Solothurn werden den folgenden vier Richtplan-Kategorien zugeordnet:

Richtplan-Kategorien

■ Ausgangslage

- Aktueller, in Betrieb stehender, bewilligter Abbaustandort

■ Festsetzung

- Geeigneter Abbaustandort
- Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die Interessenabwägung ist in der Bearbeitungstiefe des Richtplans erfolgt.
- Nutzung innerhalb der nächsten 5 – 15 Jahre (kurzfristig)

■ Zwischenergebnis

- Geeigneter Abbaustandort
- Die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die verbleibenden Konflikte und der Weg zur Konfliktbereinigung

- für eine zeitgerechte Abstimmung sind bekannt.
- Nutzung innerhalb der nächsten 15 bis 30 Jahren (mittelfristig)
- 1. Priorität für eine Erweiterung, weitere Richtung des Abbaus bekannt.

■ Vororientierung

- Vermutlich geeigneter Abbaustandort
- Hoher Koordinationsbedarf / zahlreiche offene Fragen: Einzelne raumwirksame Tätigkeiten lassen sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben, können aber erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.
- und/oder Nutzung erst innerhalb der nächsten 30 bis 40 Jahren (langfristig)
- 2. Priorität für eine Erweiterung

Zudem wurden im Abbaukonzept 2009 bzw. im Grundlagenbericht 2009 langfristige Reservegebiete für den Abbau von Kies ermittelt, welche aufzeigen, wo zur Zeit noch nutzbare, nicht überbaute Kiesvorkommen für die Zeit ab 40 Jahren zur Verfügung stehen. Diese Grundlagen sind bei wesentlichen Neueinzonungen zu berücksichtigen.

langfristige Reserven

Die aktuellen Abbaustandorte verfügen entweder über rechtskräftig genehmigte Nutzungspläne, über altrechtliche Abbaubewilligungen* oder über Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 24 RPG (nur Kleinabbaustellen). Diese Abbaustandorte werden in der Richtplan-Gesamtkarte als Ausgangslage eingetragen. Sie dienen der Orientierung. Kleinabbaustellen (weniger als 3'000 m³ Abbaumenge pro Jahr für Eigenbedarf) werden nicht in den Richtplan aufgenommen, da sie für die kantonale Rohstoffversorgung nicht relevant sind.

(* bewilligt vor Inkrafttreten der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV)

Verfahren

Der Richtplan setzt die Leitplanken für den Abbau von Steinen und Erden. Allerdings ist mit der Aufnahme eines Standortes in den Richtplan weder eine Zustimmung zum Abbau noch ein Anrecht auf eine Abbaubewilligung verbunden. Im anschliessenden Nutzungsplanverfahren – Abbaumengen von über 300'000 m³ benötigen eine Umweltverträglichkeitsprüfung – sind die genauen Gebietsabgrenzungen, die Auflagen für die Betriebsphase und insbesondere die Rekultivierungsziele einzubringen und festzulegen.

UVP

Der Bedarf ist gegeben, wenn der Gesuchsteller aufzeigen kann, dass die kantonalen Vorgaben eingehalten (vgl. die Beschlüsse VE-3.1.1 und VE-3.1.2) und keine überwiegenden Interessen einem Abbau entgegenstehen. Die Freigabe zur Materialgewinnung erfolgt nach der Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes mit einer gesonderten Abbaubewilligung durch den Kanton. Grundsätzlich können entweder im Nutzungsplan- oder im Abbaubewilligungsverfahren maximale jährliche Abbaukubaturen festgelegt werden.

Zonen- und Gestaltungsplan

Abbaubewilligung

Abbaustandorte im Wald bedürfen zudem eine Rodungsbewilligung und bei über 5'000 m² ein Rodungs-Anhörungsverfahren beim Bund. Eine Abweichung von der Bodennutzungseffizienz (mind. 15 m) ist im Einzelfall zu begründen.

Abbau im Wald

Bei wesentlichen Erweiterungsvorhaben von Abbaustandorten im Landwirtschaftsgebiet ist eine landwirtschaftliche Planung vorzunehmen. Vor einer Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt, respektive in den nächsten Planungsschritten zu berücksichtigen sind.

Abbau in der Landwirtschaft

Bei allen Abbauvorhaben sind die Bestimmungen der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen. Ein Abbau im Grundwasser ist nicht zulässig.

B. Ziele

Der kantonale Richtplan setzt die Grundlagen für die Umsetzung der kantonalen Abbaupolitik behördenverbindlich um. Die Beschlüsse sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht so formuliert, dass sie künftig für die sachgerechte Beurteilung einer bedarfs- und standortgerechten Abbaustelle die notwendigen Vorgaben liefern.

Umsetzung der kantonalen
Abbaupolitik

C. Grundlagen

- Kantonale Rohstoffstatistik
- Grundlagenbericht Steine und Erden 2009, inkl. Objektblätter
- Abbaukonzept Steine und Erden 2009

D. Darstellung

Richtplan-Gesamtkarte und Detailkarten: Die Abbaustandorte sind dargestellt.

Siehe Richtplan-Karte und
Detailkarten

Es gelten als

- Ausgangslage: Bestehende Abbaustandorte;
- Richtplanaussagen: Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung (Erweiterungs- und Ersatzstandorte für die kurz-, mittel- sowie langfristige Versorgung).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Für die Versorgung des Kantons mit Steinen und Erden gelten folgende Grundsätze:

VE-3.1.1

- **Bestehende Abbaustandorte nach Möglichkeit beibehalten;**
- **Dezentrale Versorgungsstruktur aufrechterhalten;**
- **Aaregäu: Abbaustandorte im Wald und im Landwirtschaftsgebiet mit geringer Rohstoffmächtigkeit auch künftig zulassen;**
- **Mittelfristiger Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen anstreben;**
- **Bedarfsgerechter Abbau in klar definierten Grössenordnungen zulassen (vgl. Beschluss VE-3.1.2);**
- **Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit und ökologischer Ausgleich nach Abschluss der Abbautätigkeit anstreben;**
- **Produktion und Einsatz von Substitutionsmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern.**

Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung werden die benötigten Abbaustellen im Richtplan textlich und kartografisch ausgewiesen und durch planerische Massnahmen sichergestellt.

VE-3.1.2

Der Kanton erhebt jährlich Zahlen zum Abbau, zur Produktion, zur Verwendung und zum Bedarf an mineralischen Rohstoffen und Recyclingmaterialien. Die Rohstoffstatistik bildet die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs. Der Bedarfsnachweis für den künftigen Abbau in einer Materialkategorie (Erweiterungen, Ersatz und Neueröffnungen) ist erbracht, wenn die gesamte Abbau- menge – bisher und neu – in etwa dem fünfjährigen Durchschnitt der Rohstoffstatistik entspricht.

Planungsaufträge

Der Kanton nimmt für die Standorte in den Richtplankategorien «Zwischenergebnis» und «Vororientierung» die notwendige räumliche und sachliche Abstimmung vor. Er erstellt eine Prioritätenliste und stellt zeitgerecht einen Antrag auf Anpassung oder Fortschreibung des Richtplanes. Er arbeitet eng mit den Unternehmungen, den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen.

VE-3.1.3

Der Kanton gibt bekannt, für welche künftigen Abbaustandorte eine Rodungsbewilligung beantragt werden soll.

VE-3.1.4

Der Kanton setzt eine ständige kantonale Begleitgruppe ein. Sie überwacht die Umsetzung, Fortschreibung und Anpassung der Abbauplanung. Zu diesem Zweck erarbeitet der Kanton ein entsprechendes Pflichtenheft.

VE-3.1.5

3.2 Kies

Ausgangslage

Folgende Kiesgruben sind zurzeit in Betrieb. Sie weisen entweder einen rechtskräftig genehmigten Nutzungsplan auf oder verfügen über eine altrechtliche Abbaubewilligung. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die kurzfristige (5 bis 15 Jahre, K), mittelfristige (15 bis 30 Jahre, M) oder langfristige Versorgung (30 bis 40 Jahre, L). Abbaubereiche mit weniger als 5 Jahren Abbaureserve sind mit einem 0 gekennzeichnet:

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detailkarte
1.001 *	Erlinsbach	Birch	0	K4	1
1.002	Lostorf	Buerfeld	L	J4	1
1.003	Däniken	Studenweid	M	J5/K5	1
1.004	Dulliken	Hard	L	J5	1
1.005	Deitingen	Mühlerain	L	E8/F8	4
1.006	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	0	C9	5
1.007 *	Lüsslingen / Nennigkofen	Holen	M	C8	5
1.008	Oensingen	Aebisholz	M	G6/G7	3
1.009	Neuendorf	Aegerten-Hessenbann	0	H6	2
1.010	Härkingen	Untere Allmend	K	H6	2
1.011	Gunzgen	Forenban	K	I6	2
1.012	Boningen	Ischlag	0	I6	2

Siehe Richtplan-Karte und Detailkarten

* altrechtliche Bewilligung

3.2.1 Kurzfristige Abbaugelände

Beschlüsse

Kies-Abbaugelände

Kurzfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgelände für die kurzfristige Versorgung mit Kies (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

VE-3.2.1

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detaillkarte
1.013 °	Deitingen.....	Mühlerain	F8.....	4
1.015 °	Flumenthal.....	Attisholzswald	E7	4
1.016 °	Gunzgen.....	Forenban.....	I6.....	2
1.022 °	Neuendorf.....	Aegerten Nord.....	H6.....	2
1.035 °	Oensingen.....	Aebisholz Süd	G7.....	3

Siehe Richtplan-Karte und
Detaillkarten

° Standortgebundener Abbau im Wald

1.013 Deitingen Mühlerain: mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 festgesetzt.

1.015 Flumenthal Attisholzswald: Festsetzung als Inertstoffdeponie gemäss Beschluss VE-4.7.3 Deponien. Perimeteranpassungen sind aufgrund der Berücksichtigung der kulturhistorisch geschützten Fundstelle noch möglich. Kantonales Nutzungsplanverfahren nach § 68 Planungs- und Baugesetz. aus Deponieplanung übernommen (VE 4.7); Perimeter vorbehältlich Anpassungen aufgrund der Archäologie.

1.016 Gunzgen Forenban: mit RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 festgesetzt.

1.022 Neuendorf Aegerten Nord: Erweiterung Nord wird im Sinne einer optimalen Restnutzung festgesetzt und muss nicht zuerst im teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu geprüft werden (siehe VE-3.2.2).

1.035 Oensingen Aebisholz Süd: Erweiterung Süd wird im Sinne einer optimalen Restnutzung festgesetzt. In der Nutzungsplanung ist der Abbauperimeter mit der Deponieplanung abzustimmen.

Planungsauftrag:

Die Gemeinden führen das Nutzungsplanverfahren durch.

3.2.2 Kurz- und mittelfristige Abbaugelände mit Abstimmungsbedarf

Beschlüsse

Kies-Abbaugelände

Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte:

VE-3.2.2

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgelände für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detaillkarte
1.017	Erlinsbach SO	Birch Nord	K4	1
1.029	Neuendorf	Aegerten	H6	2
1.030 °	Härkingen	Oberban	H6	2
1.031 °	Neuendorf	Niderban	H6	2
1.032	Härkingen	Hard Süd	H6/I6	2
1.033 °	Härkingen/Fulenbach	Usserban	H6/I6	2
1.034	Härkingen	Hard Nord	H6	2

Siehe Richtplan-Karte und
Detaillkarten

° Standortgebundener Abbau im Wald

1.017 Erlinsbach Birch Nord: Mit dem Abschluss und der Rekultivierung des bestehenden Standorts Birch und angesichts der grossen Abbaumächtigkeit besteht ein Interesse am weiteren Abbau. Eine Realisierung wäre im Sinne des Interessenausgleichs zwischen Wald und Landwirtschaft.

Planungsauftrag:

Die betroffene Unternehmung erarbeitet zusammen mit der Gemeinde Erlinsbach ein Konzept zum Schutz der Siedlung.

1.029 Neuendorf Aegerten, 1.030 Härkingen Oberban, 1.031 Neuendorf Niderban, 1.032 Härkingen Hard Süd, 1.033 Härkingen/Fulenbach Usserban, 1.034 Härkingen Hard Nord: Es besteht ein kantonales Interesse an einem weiteren Abbau der Kiesreserven. Auf regionaler Ebene besteht ein Koordinationsbedarf, insbesondere hinsichtlich Abbauvorgang, Erschliessungen der Kiesgruben und –werke sowie der ökologischen Ausgleichsflächen und Vernetzung. Die Abbauflächen sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz aufweisen.

Planungsauftrag:

Die betroffenen Unternehmungen und Standortgemeinden erarbeiten zusammen mit dem Kanton ein teilregionales Abbaukonzept Aaregäu. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

3.2.3 Langfristige Abbaugelbiete

Beschlüsse

Langfristige Abbaustandorte

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die mittel- bis langfristige Versorgung mit Kies (**Abstimmungskategorie Vororientierung**):

VE-3.2.3

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.020	Dulliken	Schwizeracher	J5	1
1.023 °	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	C9	5
1.025	Lommiswil	Chlizeig	C8	5
1.027	Kestenholz/Oensingen	Aebnet-Neufeld	G6/G7	3

Siehe Richtplan-Karte und
Detailkarten

° Standortgebundener Abbau im Wald

1.020 Dulliken Schwizeracher: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung ist aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Möglicher Konflikt mit landwirtschaftlicher Aussiedlung ist rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

1.023 Lüterkofen-Ichertswil: Ein Bedarf ist aus Sicht Qualität/Betrieb und Erschliessung erst langfristig gegeben. Die Eignung ist in Abhängigkeit von der Entwicklung der Kiesgrube Mühlerain Deitingen rechtzeitig zu prüfen.

1.025 Lommiswil Chlizeig: Die bestehenden Konflikte, insbesondere die problematische Erschliessung, sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

1.027 Kestenholz / Oensingen Aebnet-Neufeld: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung ist aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

3.3 Kalkstein

Ausgangslage

Kalksteine werden im Kanton Solothurn zu folgenden Zwecken verwendet:

- Als Strassenbaumaterial: Steine, Brechmaterial (Kies, Mergel), Schroppen als Kie-sersatz (ca. 40% der Jahresmenge)
- Als Mauersteine für Stützmauern, Gestaltungssteine und Blöcke für Bachver-bauungen, Hausteine (ca. 40% der Jahresmenge)
- Veredelt als Zusatz für die Zuckermühleindustrie (Filler) oder Zementindustrie (Zementzusatz, Mörtel etc.) (ca. 20% der Jahresmenge)

Bei den Hausteinen besteht ein gewisses kantonales Interesse (Denkmalpflege) an dem nur lokal vorkommenden „Solothurner Stein“ (Nerineen-Kalk), welcher nur noch im Steinbruch Steingruben in Oberdorf abgebaut werden kann.

Folgende Steinbrüche sind zurzeit in Betrieb. Sie weisen entweder einen rechtskräf-tig genehmigten Nutzungsplan auf oder verfügen über eine altrechtliche Abbaubewilligung. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die kurzfristige (5 bis 15 Jahre, K), mittelfristige (15 bis 30 Jahre, M) oder langfristige Versorgung (30 bis 40 Jahre, L). Abbaugebiete mit weniger als 5 Jahren Abbaureserve sind mit einem 0 gekennzeichnet:

Hinweis: Es bedeuten im folgenden: V = veredelte Kalke; T = Tiefbauprodukte;
B = Blockwurf; S = Solothurner Stein

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detailkarte
2.001 *	Nuglar-St.Pantaleon	Lusenberg (T,B)	M	F2	8
2.002	Gänsbrunnen	Klus (T,B,V)	M	C6/C7	7
2.003	Herbetswil	Hammer (T,B)	L	D6	4
2.004	Grenchen	Firsi (T,B)	L	A8	6
2.005	Oberdorf	Steingruben (S)	L	C7	5
2.006	Oberdorf	Weberhüsli (T,B)	0	C7	5
2.007 *	Egerkingen	Vorberg (T,B,V)	0	H5	3
2.008	Olten / Wangen b.O.	Born (T,B,)	M	I5	2
2.009 *	Hauenstein-Ifenthal	Bodenfeld (T)	M	I4	2
2.010 *	Erlinsbach	Gugen (T)	0	K3	1

Siehe Richtplan-Karte und
Detailkarten

* altrechtliche Bewilligung

3.3.1 Kurzfristige Abbaugelände mit Abstimmungsbedarf

Beschlüsse

Kalkstein-Abbaugelände

Kurzfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgelände für die kurzfristige Versorgung mit Kalkstein (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detaillkarte
2.021 °	Egerkingen.....	Vorberg	H5.....	3

° Standortgebundener Abbau im Wald

2.021 Egerkingen Vorberg: Weiterabbau in die Tiefe im bestehenden Steinbruch. Keine Veränderung des Perimeters. Der Weiterabbau erfolgt im Hinblick auf das relativ geringe Verkehrsaufkommen und den Restabbau nur über die bestehende Erschliessung. Eine neue Zufahrt würde zu Konflikten mit dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung (Richtplan 2000) führen und wäre mit bautechnischen Problemen und grossen Terrainveränderungen verbunden.

Planungsauftrag:

Die Gemeinde führt ein Nutzungsplanverfahren mit UVP durch. Die Konflikte mit der bestehenden Erschliessung sind zu lösen. Die Endgestaltung ist festzulegen.

VE-3.3.1

Siehe Richtplan-Karte und
Detaillkarten

3.3.2 Kurz- und mittelfristige Abbaugelände mit Abstimmungsbedarf

Beschlüsse

Kalkstein-Abbaugelände

Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgelände für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kalksteinen (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detaillkarte
2.017 °	Erlinsbach SO	Gugen.....	K3.....	1
2.020	Nuglar-St.Pantaleon.....	Lusenberg Nord.....	F2.....	8

° Standortgebundener Abbau im Wald

2.017 Erlinsbach Gugen: Die Erweiterung dient als Ersatz für den Standort 2.009 (Hauenstein Bodenfeld). Der Bedarf an Juramergel muss quantitativ nachgewiesen werden. Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den BLN-Schutzziele aufzuzei-

VE-3.3.2

Siehe Richtplan-Karte und
Detaillkarten

gen und zu bereinigen. Während des Abbaus und nach der Wiederherstellung sind Massnahmen zur Minimierung der Einsehbarkeit vorzusehen. Die Konflikte mit der Erschliessung und dem Verkehr (Erschliessung, BLN-Gebiet) sind in der Nutzungsplanung zu lösen.

2.020 Nuglar-St.Pantaleon-Lusenberg-Nord: Letzter aktiver Steinbruch im nördlichen Kantonsteil. Es besteht ein grundsätzliches Interesse an einem weiteren Abbau. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet und bezüglich Erschütterungen besteht Abstimmungsbedarf. Die Konflikte sind in der Nutzungsplanung zu lösen.

3.3.3 Langfristige Abbaugelände

Beschlüsse

Langfristige Abbaustandorte:

Der Kanton prüft folgende Abbaustandorte für die langfristige Versorgung mit Kalksteinen (**Abstimmungskategorie: Vororientierung**):

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
2.012 °	Gänsbrunnen	Klus	C6/C7	7
2.013 °	Herbetswil	Hammer	D6	4
2.014 °	Oberdorf	Steingruben	C7	5

° Standortgebundener Abbau im Wald

2.012 Gänsbrunnen Klus: Grosse Reserven an qualitativ gutem Kalkstein. Aufgrund der Konflikte im Bereich Waldreservate und Landschaftsschutz / Einsehbarkeit besteht noch hoher Abstimmungsbedarf (z.B. Optimierung Perimeter, Endgestaltung).

2.013 Herbetswil Hammer: Die bestehenden bewilligten Reserven am heutigen Standort (Nr. 2.013) sind ausreichend; eine kurz- bis mittelfristige Erweiterung ist nicht nötig.

2.014 Oberdorf Steingruben: Trotz geringer momentaner Nachfrage und Konflikten besteht ein öffentliches Interesse an einer längerfristig gesicherten Reserve von Solothurner Stein (Denkmalpflege). Nutzungseinschränkung: Die Hauptbänke des Solothurner Steins dürfen nur als Bau- und Haustein und nicht als Kiesersatz o.ä. verwendet werden. Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den BLN-Schutzzielen aufzuzeigen und zu bereinigen (Perimeteranpassung oder angemessene Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen).

VE-3.3.3

Siehe Richtplan-Karte und
Detailkarten

3.4 Tonstein

A. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn werden keine Ziegel und kein Blähton mehr produziert. Zurzeit wird nur noch in der Opalinustongrube Lungelen in Seewen Tonstein abgebaut. Das Material wird in der Ziegelei Laufen (Kt. BL) für die Herstellung von Dachziegeln verwendet. Die jährlich abgebaute Menge liegt heute bei ca. 8'000 m³. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die langfristige Versorgung.

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detailkarte
3.001 *	Lungelen	Seewen	L	F3	7

Siehe Richtplan-Karte und
Detailkarten

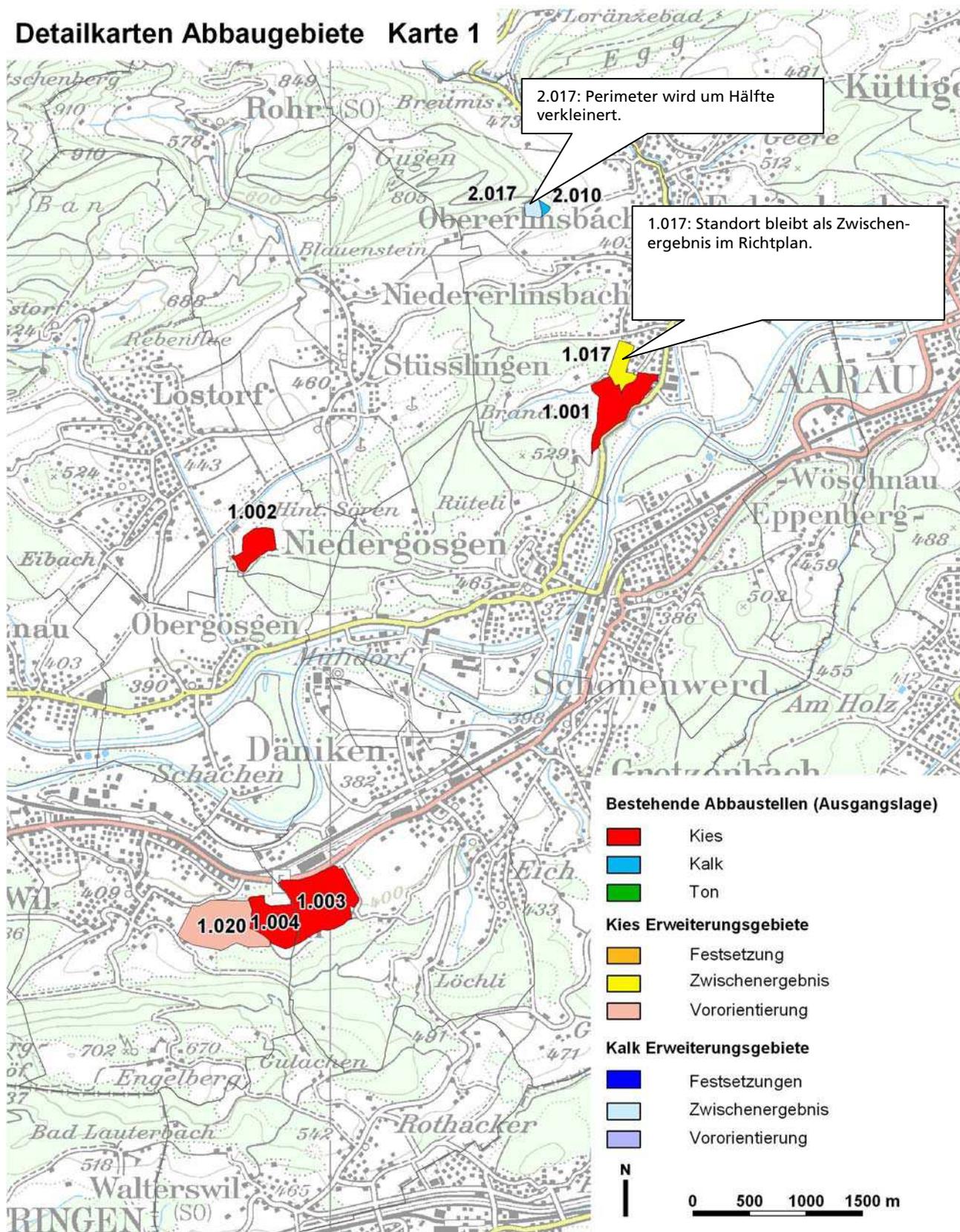
* altrechtliche Bewilligung

3.4.1 Kurz- bis langfristige Abbaugebiete

Beschlüsse

Es sind keine weiteren Abbaustandorte vorgesehen.

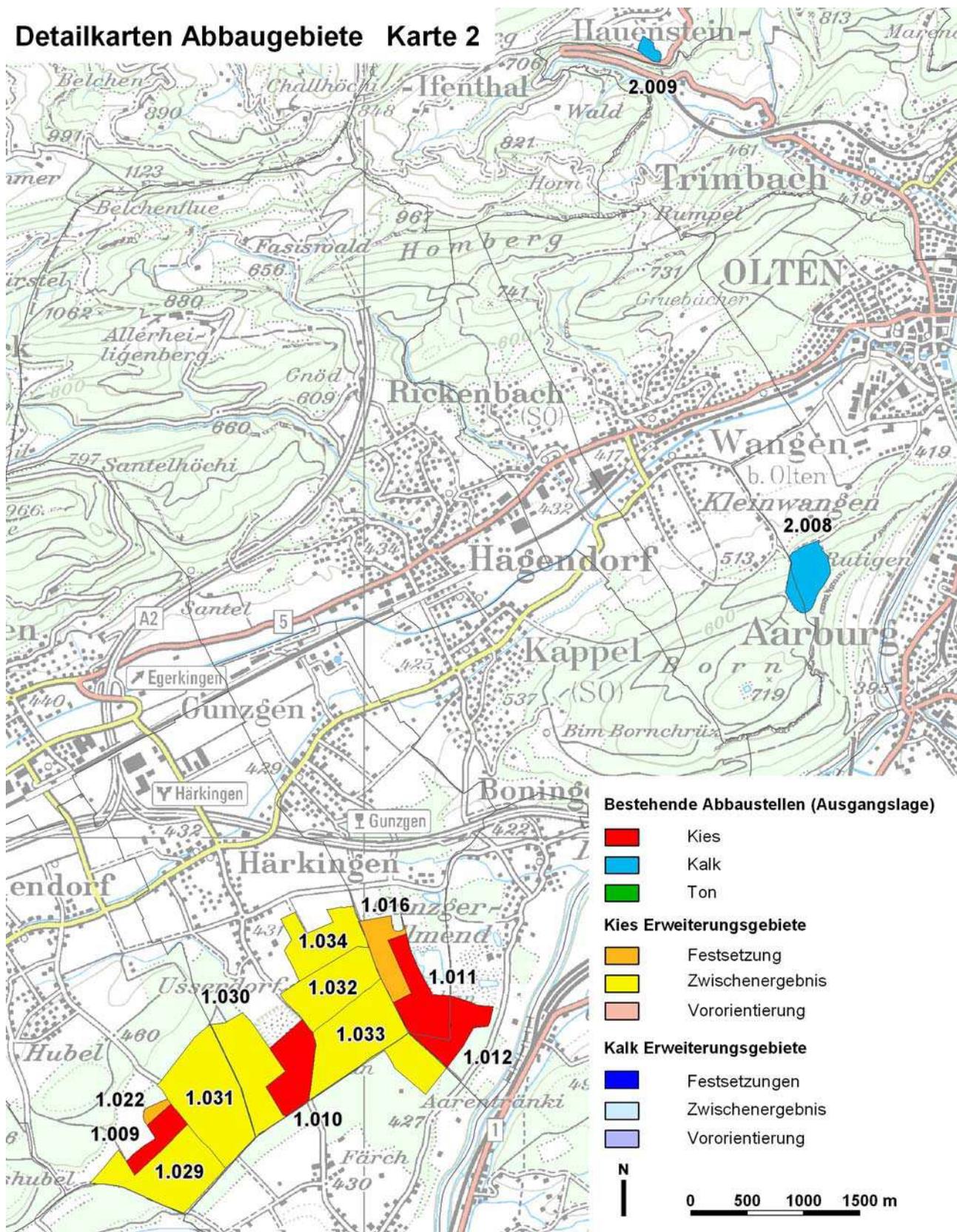
Detailkarten Abbaugelände Karte 1



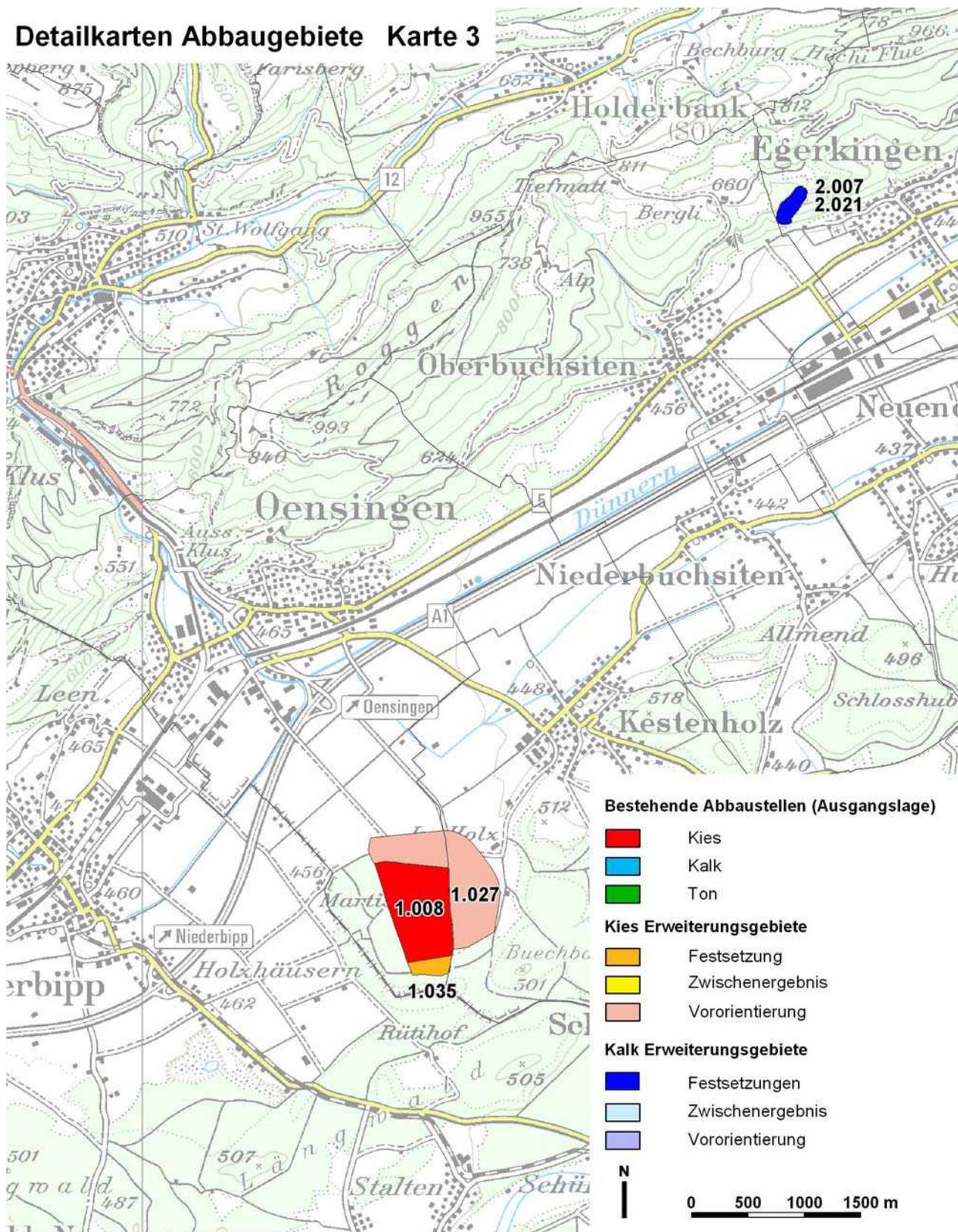
2.017: Perimeter wird um Hälfte verkleinert.

1.017: Standort bleibt als Zwischenergebnis im Richtplan.

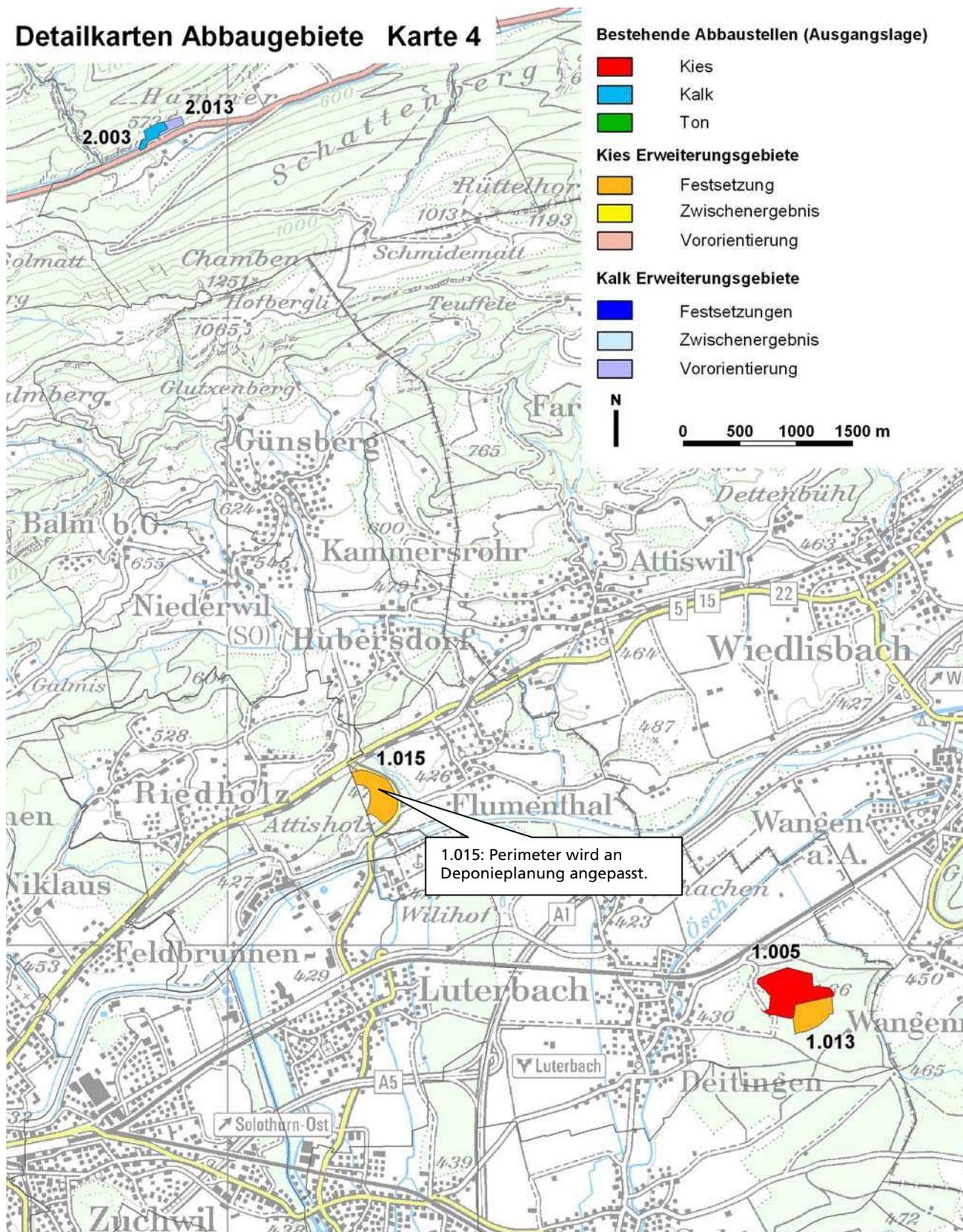
Detailkarten Abbaugebiete Karte 2



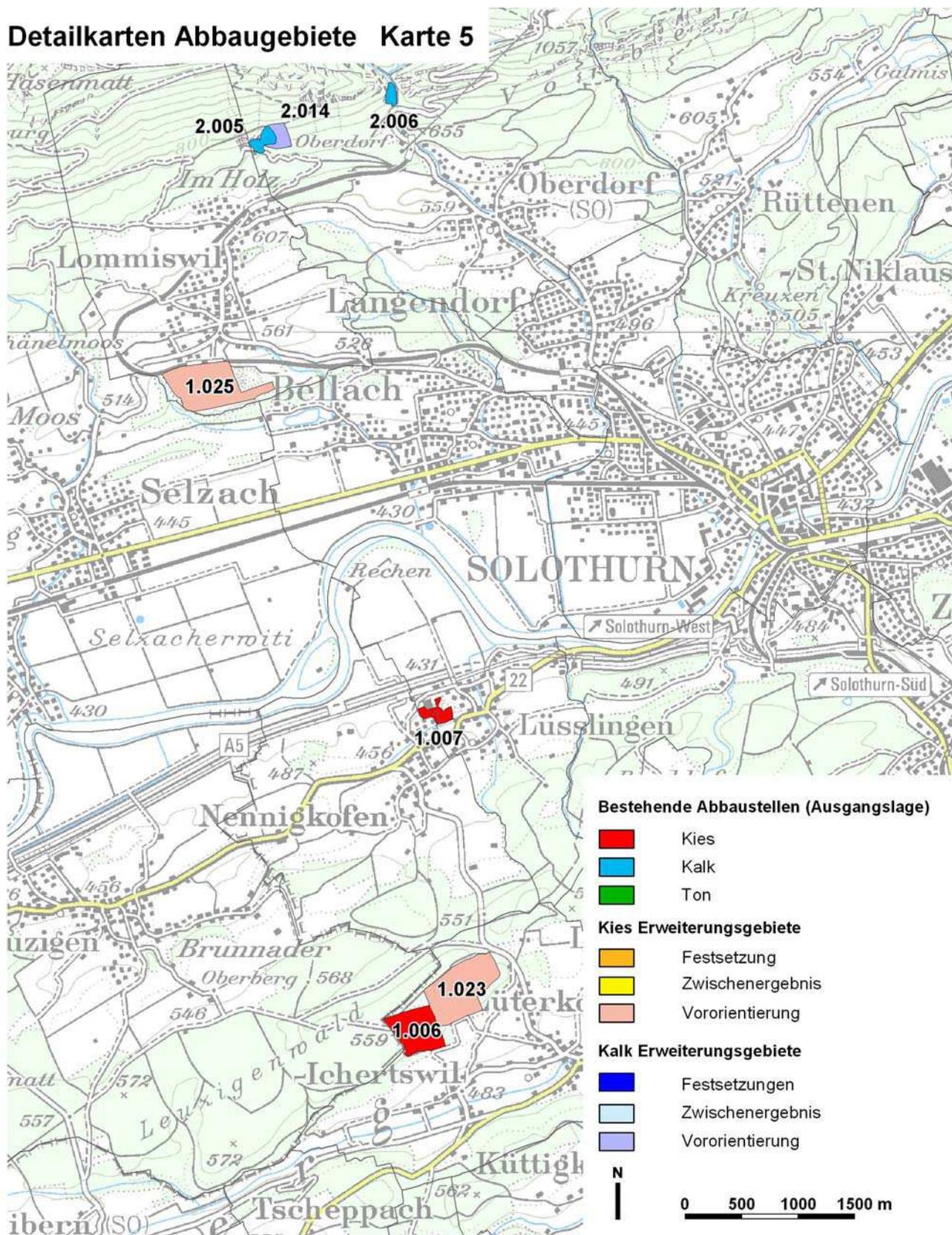
Detailkarten Abbaugelände Karte 3



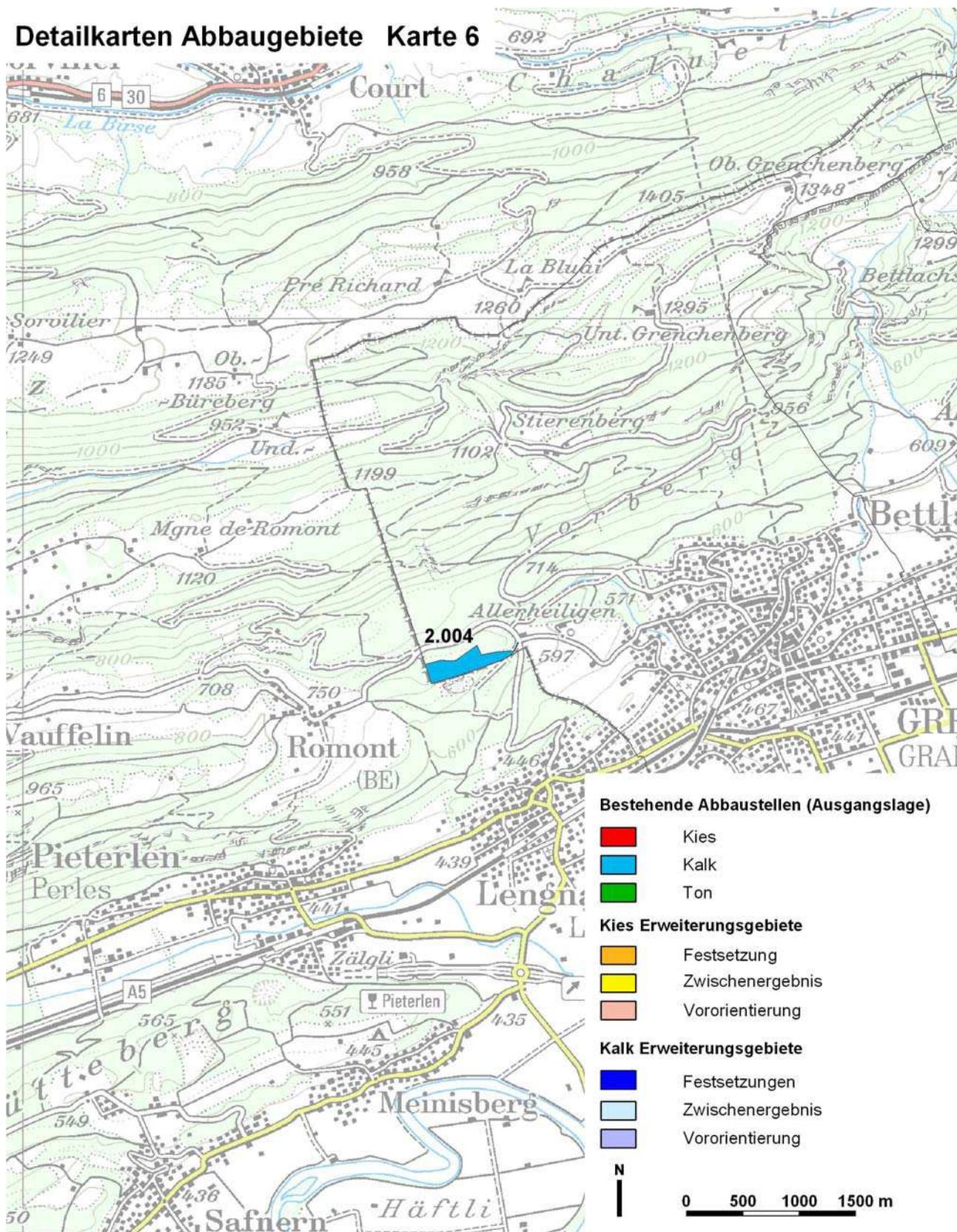
Detailkarten Abbauggebiete Karte 4



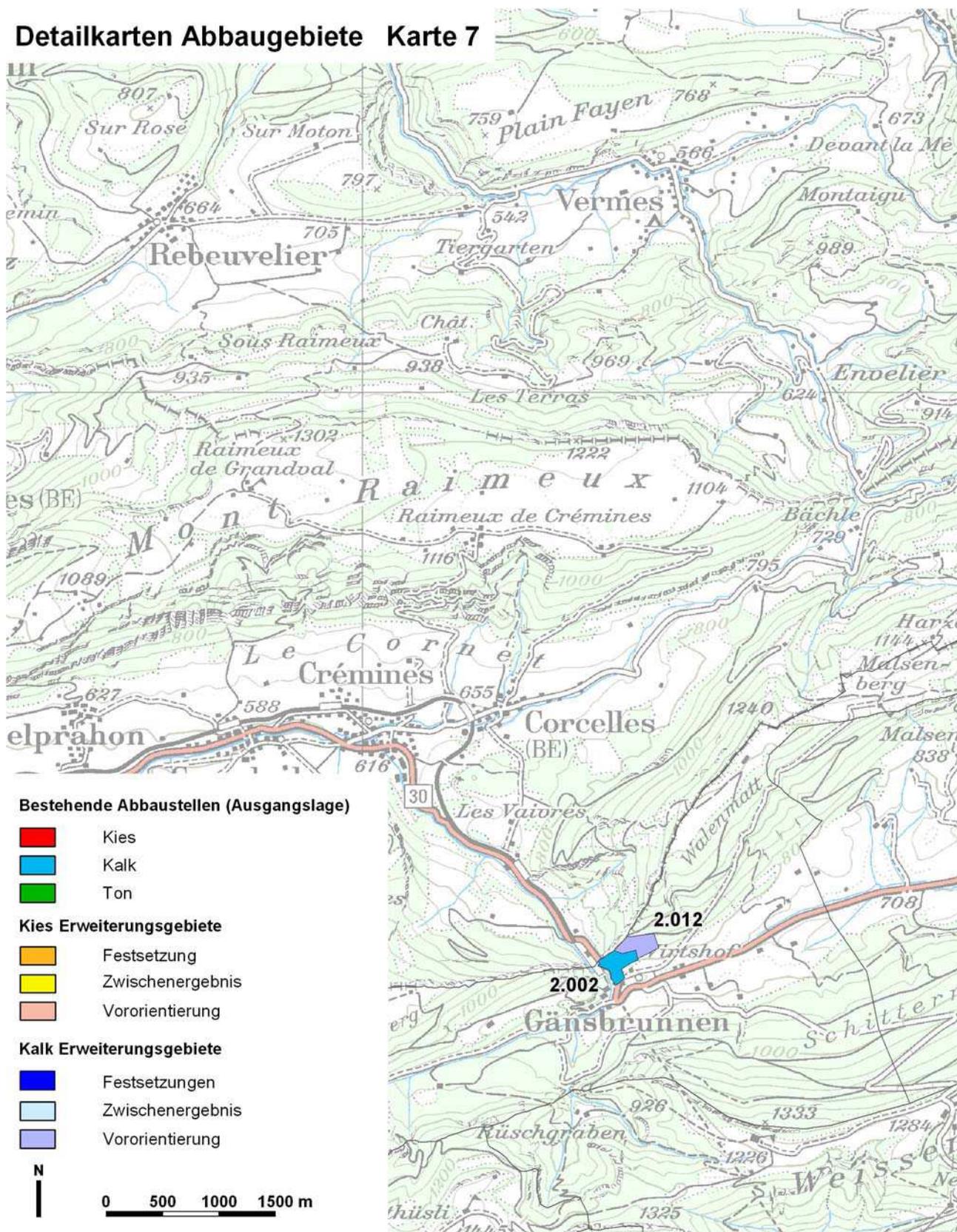
Detailkarten Abbaugebiete Karte 5



Detailkarten Abbaugebiete Karte 6



Detailkarten Abbauggebiete Karte 7



Detailkarten Abbaugelände Karte 8

